Ausbau der K 22

Planfeststellungsverfahren zur 4. Planänderung

Notwendig wurde die 4. Planänderung durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zum Umgang mit dem Artenschutz (u.a. Fledermäuse) beim Bau der A 20.

Allein durch das Alter der Grundlagenermittlung zum Thema Artenschutz bei der Planung der K 22 war eine aktuelle Neuerhebung und Bewertung notwendig.

Aktuell wurden diverse Quartiersbäume für Fledermäuse und zwei Hauptkonfliktstellen wegen einer Querung der Straße durch die Fledermäuse festgestellt. Eine etwa beim Ortbrookgraben, die andere etwa auf Höhe der Westerlohtwiete.

Zur Verbesserung der Situation wurden vier verschiedene Varianten überprüft:

- **➔ Der Bau von Vegetationsbrücken über die Straße scheitert dabei schon an den nicht verfügbaren Grundstücken.**
- **➔ Auch die Anlage von sich langsam in die Höhe ziehenden Bepflanzungen rechts und links der Straße und damit ein Ableiten der Fledermäuse in nicht kollisionsgefährdete Höhen scheitert ebenfalls an der Nichtverfügbarkeit von Grundstücken.**
- **➔ Der Bau von 4 m hohen Wänden parallel zur Straße fällt als Variante wegen der zahlreichen Unterbrechungen für bestehende Hof- und Grundstückszufahrten weg.**
- **➔ Bleibt als letzte Möglichkeit die Anordnung einer Tempobegrenzung an den oben beschriebenen Stellen auf Tempo 50 – statt 80 - auf zwei zusammen gut 600m langen**

Teilstücken in der Zeit von 18.00 bis 6.00 Uhr in dem Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres.

Weiterhin vertieft betrachtet wurden Wiesenvögel ebenso wie Reptilien oder z.B. der Fischotter. In der Summe wurden hier entweder Populationen festgestellt oder (noch) ohne Nachweis angenommen, weil die Örtlichkeiten dies „hergeben“. Weitere Maßnahmen ergeben sich hieraus jedoch nicht.